

# Gemeinde Bollewick

## Beschlussvorlage

BV-02-2023-023

öffentlich

### Billigung der Unterlagen zum Antrag auf Zielabweichung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Hohe Tannen" der Gemeinde Bollewick

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 01.12.2023
<i>Bearbeiter:</i> Anne Lange	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bollewick (Entscheidung)	14.12.2023	Ö

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick beschließt:

1. die Billigung des beiliegenden Dokumentes „Herleitung zum Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Raumordnungsgesetz“ in der Fassung vom 29.09.2023 mit den Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Kriterien des Zielabweichungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hohe Tannen“.
2. die Verwaltung wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hohe Tannen“ der Gemeinde Bollewick den Antrag auf Zielabweichung in der vorliegenden Fassung vom 29.09.2023 für die Überplanung von Ackerflächen mit einer Photovoltaikanlage beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit einzureichen.

#### Sachverhalt

Mit Beschluss vom 25.05.2023, BV-02-2023-006, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick das förmliche Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die südwestlich der Ortslage Bollewick geplante Photovoltaikfreiflächenanlage eingeleitet.

Da diese Planung nicht den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte entspricht, ist ein „Zielabweichungsverfahren“ notwendig.

Nach der Billigung der Unterlage zum Zielabweichungsverfahren inklusive der Anlagen sollen diese mit dem Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eingereicht werden.

Zur Erläuterung: Die „Vorgaben“ für die Bauleitplanungen auf dem Gebiet einer Gemeinde sind im gültigen Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V von 2016) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS von 2011) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung verankert und durch die Gemeinden bei der Bauleitplanung auf Gemeindeebene zu berücksichtigen.

Danach sind großflächige Photovoltaikanlagen bisher nur auf einer ganz bestimmten Flächenkulisse, z. B im 110m Korridor an Autobahnen und Bahntrassen oder auf Konversionsflächen, zulässig.

Das beabsichtigte Planungsvorhaben zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Geltungsbereich ca. 9,6 ha) für die Errichtung und Betreuung einer Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht nicht den aktuell geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS).

Nach dem am 10.06.2021 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern beratenen Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ -Drucksache 7/6169- sollen weitere Flächen für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen geprüft und bei Einhaltung von nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) in einem Zielabweichungsverfahren zugelassen werden.

Zuständige Behörde für das Zielabweichungsverfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als Oberste Landesplanungsbehörde.

Das Zielabweichungsverfahren ist von der Gemeinde zu beantragen.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto
		.....
Ertrag/Einzahlung in € .....		<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in € .....		<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

### Anlage/n

1	20230929 Zielabweichungsverfahren Bollewick Solarpark Hohe Tannen (öffentlich)
---	--

2	Anlage 1.1 raumordnerische Einordnung (öffentlich)
3	Anlage 1.2 Legende zu den Raumordnungsprogrammen (öffentlich)
4	Anlage 2 Tabelle Kriterien A + B ZAV (öffentlich)
5	Anlage 3 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Solarpark Hohe Tannen (öffentlich)

**Gemeinde Bollewick  
Amt Röbel/Müritz  
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
\*Solarpark Hohe Tannen\*

**Herleitung zum Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens  
gemäß § 6 Raumordnungsgesetz**

Verfahrensträger:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Abteilung 5 Energie und Landesentwicklung  
J.-Stelling-Str. 14  
19053 Schwerin

Antragssteller:

Gemeinde Bollewick  
Bürgermeisterin Antje Styskal  
Über Amt Röbel/Müritz  
Marktplatz 1  
17207 Röbel/Müritz

Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer  
Ingenieure PartG-mbB  
Lloydstraße 3  
17192 Waren (Müritz)  
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



Waren (Müritz), den 29.09.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Gegenstand der Planung .....	3
2.	Ziele der Raumordnung .....	3
3.	Begründung für die Abweichung von den Zielen der Raumordnung .....	7
4.	Kriterien des Zielabweichungsverfahrens .....	8
5.	Abschließende Einschätzungen .....	10
6.	Anlagen .....	11

## **1. Gegenstand der Planung**

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Bollewick und umfasst das Flurstück 107/1 der Flur 1, Gemarkung Bollewick.

Im Süden grenzt an das Plangebiet ein Waldfläche an, während die restlichen Bereiche an landwirtschaftliche Flächen grenzen. Das Plangebiet selbst liegt ebenfalls auf einer ertragsschwachen landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Gemeinde Bollewick möchte die Energiewende aktiv mitgestalten und das Ziel der gemeindlichen CO<sub>2</sub>-Neutralität erreichen. Nun liegen der Gemeinde für den Geltungsbereich südlich der Ortslage Bollewick konkrete Investitionsabsichten für eine Photovoltaikanlage vor. Im Hinblick auf die aktuelle Dynamik, der angestrebten Energieunabhängigkeit sowie der Bedeutung der Klimaschutzziele, einschließlich der Zielsetzung, dass erneuerbare Energien den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen sollen sowie umfassende Forderungen nach Anpassung der Qualifizierung von geeigneten Photovoltaikflächen im Außenbereich, soll das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden. Durch die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage ergibt sich für die Gemeinde die Möglichkeit Ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieunabhängigkeit zu leisten und gleichzeitig eine Vielzahl von weiteren positiven Effekten zu erzeugen. Neben der Erzeugung von sauberer, CO<sub>2</sub> freier Energie, der Bodenaufwertung und Erhöhung der Biodiversität, kann Bollewick seine lokale Wertschöpfung stärken, zusätzliche Einnahmen aus Gewerbesteuern generieren, einen Beitrag zur Energiesicherheit leisten und sich selbstgesteuert und aktiv an der Energiewende beteiligen. Darüber hinaus leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag zu dem durch die Gemeinde definierten Ziel einer CO<sub>2</sub>-neutralen Gemeinde.

Weiterhin ergibt sich für den Grundstückseigentümer die Möglichkeit bisher schlecht zu bewirtschaftende Flächen (sprich hoher Einsatz von Düngemittel) einer sinnvollen, naturschonenden Nutzung zuzuführen.

Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind (noch) keine privilegierten Vorhaben nach BauGB, sondern nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Sie liegen jedoch „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“ (§2 EEG 2021). Durch die Planaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht werden. Dieses Verfahren hat die Gemeinde Bollewick mit dem Aufstellungsbeschluss vom 25.05.2023 einstimmig eingeleitet.

## **2. Ziele der Raumordnung**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern möchte den Ausbau der erneuerbaren Energien voranbringen. Nach dem Strategiepapier „Energiewende 2020“ (Regionale Innovationsstrategie 2020 für das Land Mecklenburg-Vorpommern) ist der Ausbau der erneuerbaren Energien ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung. Konventionelle Energieträger sollen kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie und Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. Entsprechend wird mit der Prüfung der Raumverträglichkeit auf eine Realisierbarkeit der Anlage hingewirkt, da durch sie ein

erheblicher und kurzfristig realisierbarer Beitrag zu der strategischen Ausrichtung der Energiepolitik des Landes geschaffen werden kann.

Bei Photovoltaikanlagen der vorliegenden Typisierung ist insbesondere auf den Schutz des Freiraumes abzustellen. Bereits auf raumordnerischer Ebene liegen Aussagen zum Freiraumschutz vor, die bei der Planung und dem Bau von PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Es besteht eine grundsätzliche Konkurrenz mit anderen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen. Die „richtige“ Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen stellt ein wesentliches Mittel zur Vermeidung von Konfliktsituationen und anderer negativer Auswirkungen dar.

In dem Dokument *Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung* des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2011) sind die Ziele für PV-Freiflächenanlagen definiert und Prüfkriterien für die Zulässigkeiten dieser Anlagen definiert. Dabei wird im Ergebnis festgestellt, dass nach Abschluss der Prüfung der Raumverträglichkeit, Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Die Raumverträglichkeit bzw. -bedeutsamkeit wird nach der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung geprüft. Dabei wird insbesondere auf die Wirkung nicht nur für den unmittelbar umgebenden Raum abgestellt, sondern auch auf die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen. Die Raumbedeutsamkeit für PV-Freiflächenanlagen ist gegeben, wenn sie mehr als einen Hektar Fläche in Anspruch nimmt. In überörtlich raumbedeutsamen Einzelfällen kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein.

Folgende Voraussetzungen stellen Standortprioritäten dar, welche für die raumordnerische Bewertung und bei der Bauleitplanung momentan von entscheidender Bedeutung sind:

- versiegelte Konversionsflächen,
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten,
- möglichst in Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen, im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan \*Solarpark Hohe Tannen\* erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Weiterhin sind in dem Dokument *Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung; Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2011* Ausschlusskriterien festgelegt, um zu gewährleisten, dass Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen den Zielen der Raumordnung

angepasst sind und den sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u.a. folgende Flächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen:

- Vorranggebiete, die im LEP oder in den RREP festgelegt sind,
- nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,
- Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Naturmonumente, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete),
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen.

Die Ausschlusskriterien werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan \*Solarpark Hohe Tannen\* nicht erfüllt.

Da Bebauungspläne die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen müssen und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verursachen dürfen, wird im Folgenden auf eine Einzelfallprüfung abgestellt. Wichtige Kriterien für eine detaillierte Prüfung sind dabei gemäß Dokument: *Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung; Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2011:*

- Vorbehaltsgebiete nach LEP und RREP,
- Flächen mit dem Landschaftsbildpotential Stufe 4,
- unzerschnittene Freiräume Stufe 4,
- landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten,
- hochwassergefährdete Bereiche einschl. hochwassergefährdete Küstenschutzgebiete,
- Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
- Flächen, deren Bebauung zu einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes führen kann.

Das Plangebiet liegt im LEP MV im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Im RREP sind keine Ausweisungen getroffen. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Bodenwerte zwischen 24 und 38 Bodenpunkten auf (durchschnittlich ca. 31 Punkte).

Laut Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie liegt das Plangebiet im Kernbereich landschaftlicher Freiräume in der Funktionsbewertung mit der Wertstufe 2 von 4 und in der Größenbewertung mit der Wertstufe 1 von 4 und damit eher geringerem Landschaftspotential. Hochwassergefährdete Bereiche einschl. hochwassergefährdete Küstenschutzgebiete und Flächen, deren Bebauung zu einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes führen können, sind nicht betroffen.

Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

### **Landesraumentwicklungsprogramm (LEP)**

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V Juni 2016 wird im Abschnitt 5.3 in den Absätzen 1, 4 und 9 die Zielstellung zur Energiewende dargestellt.

Das Projekt leistet seinen Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien mit einer Stromerzeugung von jährlich bis zu 1.000 MWh. Allerdings befindet sich die Fläche außerhalb der förderfähigen Flächenkulisse nach dem EEG die u.a. entlang von Autobahnen, Schienenwegen und Bundesstraßen verläuft. Auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegt die Fläche außerhalb der förderfähigen Entwicklungskorridore, sodass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden kann. Gemäß der Karte des LEP liegt der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Landwirtschaft.

### **Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP)**

In der Region Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP verankert. Gemäß der Karte des RREP liegt der Vorhabenstandort in keinem Vorbehalts- oder Vorranggebiet.

### **Einzelfallprüfung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**

Wie bereits dargestellt ist der Vorhabenstandort bisher landwirtschaftlich genutzt worden. Dabei liegt der Boden qualitativ bei Bodenpunkten zwischen 24 und 38 und ist sehr sandig und steinig. In den Umweltkarten des LUNG wird der Standort als stark lehmiger Sand beschrieben, sodass bei Ackernutzung eine Deflationsgefahr besteht. (Feinmaterial wird ausgeweht und grobe Komponenten wie Kiesel und Steine bleiben zurück.) Der Landwirt bemängelt die Ertragsfähigkeit des Bodens. Aus den Bodenpunkten lässt sich die Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens im Plangebiet ableiten. Die Ackerzahlen berechnen sich aus den Bodenzahlen auf Grund von Zu- und Abschlägen in Abhängigkeit von Klima und ausgewählten Merkmalen - wie Hangneigung, Waldschatten. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt die durchschnittliche Anzahl von Bodenpunkten ca. 38.

Damit liegt die Ertragsfähigkeit der betroffenen Böden trotz Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im LEP MV sowohl lokal als auch überregional unterhalb der Mittelwerte für die Bodenpunkte. Dies ist auch der Grund weshalb der Landwirt in dem Plangebiet unterdurchschnittliche Betriebsergebnisse erzielt und die Landwirtschaft stattdessen auf anderen ertragsreicheren Eigentumsflächen im Umkreis fortführen möchte.

Mit der beabsichtigten Planung wird durch den Einsatz regenerativer Energien ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und Energieunabhängigkeit, zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und damit der Erderwärmung geleistet und gleichzeitig durch die Umwandlung von Ackerflächen zu Extensivgrünland nachweislich der Wasserhaushalt, die Bodenbeschaffenheit und die Biotopausstattung verbessert. Damit ist die Nutzung der vorliegenden Fläche mit einer Photovoltaikanlage im

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auch nach vorstehender vertiefender Prüfung des Einzelfalls gerechtfertigt.

Weiterhin wird mit dem Bebauungsplan keine dauerhafte Umwidmung landwirtschaftlicher Fläche angestrebt. Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 35 Jahren befristet werden. Nach dem Rückbau des Solarparks ist eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, wahrscheinlich sogar unter deutlich verbesserten Vorzeichen.

Aus oben genannten Gründen stellt ein zeitlich begrenzter Verzicht auf eine landwirtschaftliche Nutzung keinen Widerspruch zu den Zielen des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft gemäß LEP M-V dar. Wobei bereits das RREP für die betreffende Fläche kein Vorbehaltsgebiet ausweist.

### **3. Begründung für die Abweichung von den Zielen der Raumordnung**

Wie in den vorhergehenden Abschnitten dargestellt, weicht die beabsichtigte Planung von den Zielen der Raumordnung ab. Allerdings wurde ebenfalls nachgewiesen, dass die durch die Raumordnung definierte Nutzung nicht im beabsichtigten Umfang vollzogen werden kann. Entsprechend ergeben sich Möglichkeiten für alternative Nutzungen. In der Betrachtung der möglichen Varianten, hat sich die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage als die sinnvollste erwiesen. Um eine Realisierung zu ermöglichen ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich.

Eine weitere Forderung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist die Prüfung alternativer Standorte. Diese wird zunächst durch Flächenzugriff (Eigentümerschaft), Lage nach Entwicklungsmöglichkeiten und Qualität (Bodenwert) bestimmt. Bezüglich des Flächenzugriffs bestehen keine alternativen Möglichkeiten, da die Gemeinde keine vergleichbaren Flächen zur Verfügung stellen kann, der Vorhabenträger keinen Zugriff auf andere Standorte hat und der derzeitige Flächeneigentümer keine weiteren Flächen derart minderer Qualität für die Landwirtschaft vorweisen kann.

Die Gemeinde verfügt über keine eigenen Flächen, die den Anforderungen für eine Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen gemäß Landesraumentwicklungsprogramm oder Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte entsprechen. Zwar gibt es Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes, die als Konversionsflächen angesehen werden könnten, jedoch befinden sich diese nicht im Eigentum der Gemeinde oder sind derzeit noch im Betrieb für die wirtschaftliche Verwertung.

Weiterhin weisen die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, wie bereits vorhergehend dargestellt, geringe Bodenpunkte unterhalb des Gemeindedurchschnitts auf, so dass eine landwirtschaftliche Verwertung, nicht im vollen Umfang möglich ist und vergleichbare alternative Flächen höhere Bodenpunkte aufweisen.

Entsprechend stellt sich das Plangebiet für die Gemeinde, als hoheitlich zuständig für die Planung, als alternativlos dar.

Nunmehr hat die Landesregierung mit Mitteilung vom 11.06.2021 (Nr. 122/21) die Möglichkeit eröffnet PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, über ein Zielabweichungsverfahren positiv zu bescheiden (s. Anlage 3) und dies mit weiteren Hinweisen durch Mitteilung vom 31.05.2022 bekräftigt und dabei zeitgleich auf die Sonderstellung sogenannter Agri-PV Anlagen hingewiesen. Diese Möglichkeit der Abweichung wurde für Flächen in einem Gesamtumfang von 5.000 Hektar eröffnet. Mit der im Folgenden dargestellten Prüfung soll die Konformität mit den Zielstellungen der Landesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien nachgewiesen werden.

#### **4. Kriterien des Zielabweichungsverfahrens**

##### **Kategorie A Kriterien**

- Die Aufstellung des Bebauungsplans zur Entwicklung des Solarparks „Hohe Tannen“ wird von der Gemeinde durchweg positiv bewertet. Der zugehörige Aufstellungsbeschluss wurde am 25.05.2023 einstimmig gefasst.
- Der Eigentümer der Flächen hat einer Entwicklung zugestimmt und entsprechende Pachtverträge mit dem Projektentwickler geschlossen.
- Die Betreiberfirma der Photovoltaikanlage hat ihren Sitz nicht in der Planungsgemeinde
- Die Wertigkeit des Bodens ist mit einem Durchschnittswert von 31 als gering anzusehen. Eine weitere Nutzung der Flächen stellt sich für den Landwirt als unwirtschaftlich dar, weshalb der Standort aufgegeben wurde.
- Das weitere Verfahren mit der Fläche nach der Beendigung der Nutzung durch die Photovoltaikanlage ist vertraglich geregelt. Der Status des Sondergebiets ändert sich mit dem Rückbau der Anlage wieder zu einem landwirtschaftlichen Status. Der Boden wird mindestens in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt, sodass dort anschließend wieder Ackerbau betrieben werden kann und sich keine bleibenden Schäden aus der Photovoltaikanlage manifestieren.
- Eine Absicherung der Maßnahmen zur Erlangung der Kategorien A und B findet durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie dem städtebaulichen Vertrag statt, sofern die Maßnahmen nicht bereits umgesetzt wurden.
- Die Größenbegrenzung der überplanten Fläche (max. 150 ha) wird mit einer Gesamtfläche von 10 ha eingehalten. Dabei beträgt die Größe der tatsächlich mit Modulen überstellte Fläche nur 9 ha. Durch die ortsferne Lage und die teilweise Einfassung mit Wald fügt sich die Anlage nahtlos in die Landschaft ein.

Somit werden die Kriterien der Kategorie A in ausreichendem Maße erfüllt und die Grundvoraussetzungen zur Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens erfüllt.

## Kategorie B Kriterien

- Unter der Kategorie B ist zunächst die fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung zu nennen. Es werden unter anderem Nachrangdarlehen für die Bürger und die Kommune angeboten. So ist es jedem Bürger der Gemeinde möglich sich niedrighschwellig finanziell zu beteiligen. (20 Punkte)
- Wie bereits unter Kategorie A aufgeführt, ist der Sitz der Betreiberfirma nicht in der Gemeinde. (~~10 Punkte~~)
- Für die Gemeinde entsteht ein Vorteil durch die zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen sowie die übliche Vergütung mit 0,2 ct/kWh.  
Weiterhin trägt die Anlage zu dem gemeindlichen Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität bei. (20 Punkte)
- Auch an einer interkommunalen Kooperation wird gearbeitet. Insbesondere der Netzan-schluss ist in Vorbereitung. Es wird ein Konzept geprüft, bei dem ein Batteriespeicher am Trassenverlauf und nahe dem Umspannwerk erstellt wird. (10 Punkte)
- Die regionale Wertschöpfung spielt eine maßgebliche Rolle bei diesem Projekt. Aus sämtli-chen Phasen (Planung, Bau und Betrieb) resultiert eine lokale Wertschöpfung, die sich in der Firmenansiedlung Dritter, der Arbeitsplatzschaffung sowie der Beauftragung bereits an-sässiger Firmen niederschlägt. Der Vorhabenträger hat bereits ein lokales Planungsbüro mit der Bauleitplanung engagiert und sagt zu, bei der Auswahl des Errichters eine Einbeziehung lokaler Anbieter für bspw. Erdarbeiten, Einfriedung und Pflanzungen, positiv zu werten. Wei-terhin verpflichtet sich der Vorhabenträger während der Betriebsphase von 30 Jahren Grün-pflege, Elektrowartung, Sicherheitsmaßnahmen und visuelle Kontrolle bei gleichem Preis-Leistungsverhältnis lokal zu vergeben. Durch diese Maßnahmen wird die regionale Wert-schöpfung kurzfristig gestärkt und langfristig gesichert. (20 Punkte)
- Hinzu kommen Investitionen rund um die Anlage, die einen Allgemeinwohlbezug aufweisen. Der angrenzende Feldweg wird zunächst als Baustraße ausgebaut und befestigt, um nach Beendigung der Bauarbeiten der Gemeinde als Radweg in einer Länge von 1.350 m über-geben zu werden. Weiterhin wird im Zuge der Bauarbeiten der Radweg von der Straße „Am Dudel“ kommend in Richtung Westen, durch den Wald, bis zum nächsten Dorf erweitert. Damit wird eine Verbindung zu bestehenden Radwegen hergestellt. (20 Punkte)
- Eine Lage des Planbereichs innerhalb sog. Ländlicher Gestaltungsräume liegt nicht vor. So-mit können für dieses Kriterium keine Punkte angerechnet werden. (~~10 Punkte~~)
- Die Kategorie der ökologisch nützlichen Fläche wird hingegen erfüllt. Durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks wird auf bisher sehr sandigem Boden Humusaufbau betrie-ben und damit CO<sub>2</sub> im Boden gespeichert. (20 Punkte)
- Die Größe der Photovoltaikanlage überschreitet nicht die 100 ha Marke. (~~10 Punkte~~)
- Die durchschnittliche Bodenpunktzahl der Fläche beträgt 31 und liegt damit unter einem zu hohen Wert ab 31 Bodenpunkten. Folglich ist die Bodenwertigkeit als sehr gering einzustu-fen. (~~20 Punkte~~)
- Das Kriterium eines Projektes, das naturschutzfachliche Projekte fördert, wird erfüllt, denn der Vorhabenträger hat ein fachkundiges Büro mit der Entwicklung umweltschutzrechtlicher

Maßnahmen beauftragt. Die Entwicklung und Errichtung des Projektes ermöglicht die Schaffung von Quellhabitaten für Flora/Fauna. Die Nutzung der Fläche ist für Imker gut geeignet. (15 Punkte)

- Eine geringe durchschnittliche Bodenpunktzahl von bis zu 20 trifft nicht zu. Formal ist die Bodenpunktzahl höher (Durchschnitt 31), allerdings ist durch Dürre und hohen Düngebedarf in der Vergangenheit die Bodenqualität sehr gering, was zur Aufgabe des derzeitigen Bewirtschafters geführt hat. ~~(10 Punkte)~~
- Eine Wasserstoffproduktion scheint auf Grund des Vor-Ort fehlenden Wassers nicht sinnvoll. ~~(10 Punkte)~~
- Eine mögliche direkte Einbindung in das Energienetz und -konzept der Gemeinde ist grundsätzlich beabsichtigt. Die rechtliche und technische Machbarkeit muss jedoch noch geprüft werden. (20 Punkte)
- Und schließlich gibt es anderweitige innovative Ansätze und Konzepte, die mit der PV-Anlage einhergehen und systemdienlich bei der Energiewende sind. Geprüft wird, unter anderem, die Errichtung weiterer Ladesäulen für PKW, insbesondere an dem Kulturstandort „Die Scheune“ im Bioenergieort Bollewick, geprüft. (20 Punkte)

Somit werden die meisten Kriterien der Kategorie B erfüllt, teilweise auch in mehrfacher Hinsicht, und ergänzen die Mindeststandards der Kategorie A. Insgesamt werden mindestens 165 Punkte von 205 Punkten erreicht.

## **5. Abschließende Einschätzungen**

In der bisher ausgeführten Darstellung wurde zunächst die faktische Ausgangssituation für die Planung aufgezeigt sowie Bewertungen für die Raumverträglichkeit vorgenommen. Demnach wird zwar zunächst von den Zielen der Raumordnung abgewichen, allerdings wird durch § 6 Raumordnungsgesetz die Möglichkeit einer individuellen Prüfung der Raumverträglichkeit öffnet. Der dafür erforderliche Antrag wird mit den hiermit vorliegenden Unterlagen gestellt, mit Bitte um Prüfung, gemäß § 6 Abs. 2 ROG.

Aus Sicht des Vorhabenträgers sowie der hoheitlich planenden Gemeinde, ist das zu bewertende Vorhaben in seiner Art und insbesondere Nutzungsdauer als raumverträglich anzusehen. Insbesondere die Gemeinde sieht Ihre Interessen vollumfänglich gewahrt und begrüßt die Planung des Vorhabenträgers explizit. Durch die Realisierung der PV-Anlage wird nicht nur eine Anlage zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie ermöglicht, sondern auch ein Mehrwert im Bereich des Naturhaushaltes (z.B. Blühwiesen für lokale Artenvielfalt und Nutzung durch lokale Imker) und die generelle Akzeptanz für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien geschaffen. Darüber hinaus ist es bereits seit Jahren erklärtes Ziel der Gemeinde eine CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen, was durch das zu bewertende Vorhaben weiter unterstützt wird.

Außerhalb der formellen Kriterien, deren Einhaltung im Vorhergehenden nachgewiesen wurde, ist selbstverständlich auch auf die sich stetig verändernde politische und infrastrukturelle Situation hinzuweisen. Sowohl die Beschlüsse der Bundesregierung und die Versorgungssituation im Bereich der Energien, unterstreichend die Wichtigkeit infrastruktureller Großprojekte im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Anlage, die es im vorliegenden Fall zu bewerten gilt, leistet einen erheblichen Beitrag zur Energiewende und auch der lokalen Energieunabhängigkeit der Region, die bisher in diesem Bereich unterrepräsentiert ist. Darüber hinaus sind Anlagen der Erneuerbaren Energien „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“ (§2 EEG 2021).

Die planerische Bewertung obliegt nunmehr der zuständigen Landesbehörde. Die Gemeinde bittet um Prüfung des Vorhabens, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung des definierten Kriterienkataloges vom 11.06.2021. Die Umsetzung der Anlage ist eindeutig im Interesse der Gemeinde.

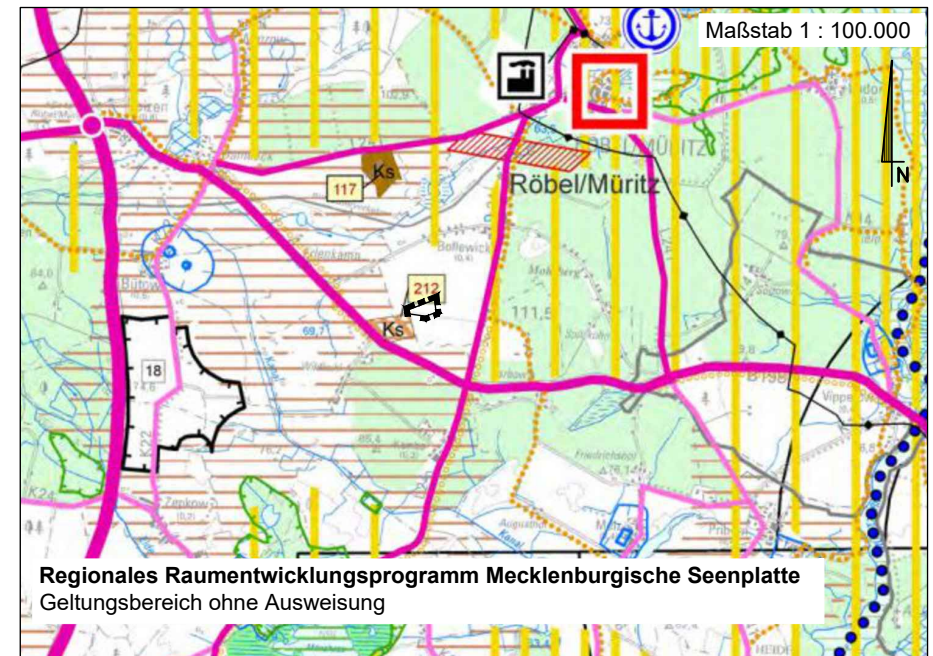
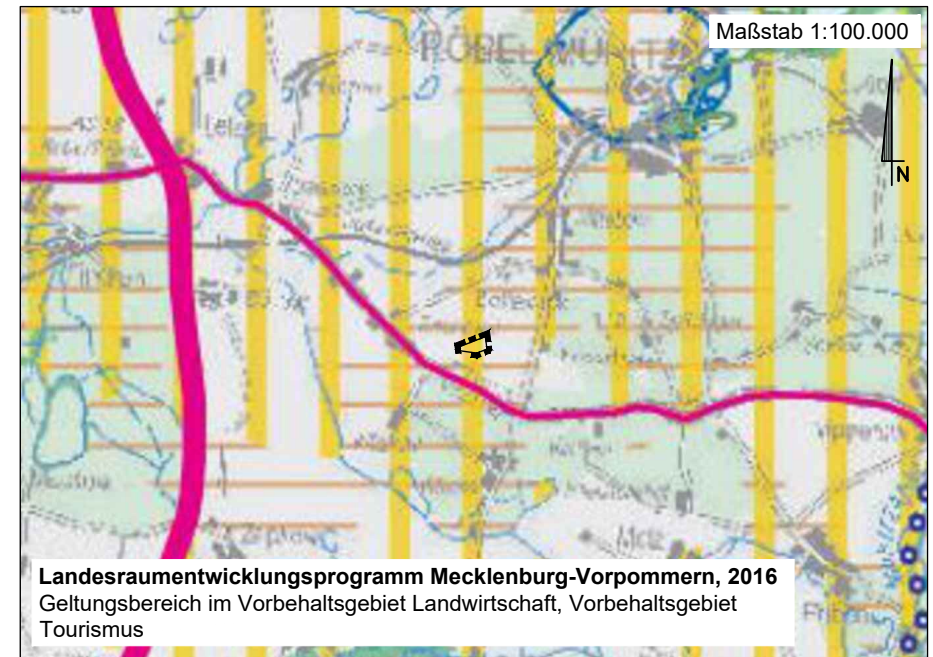
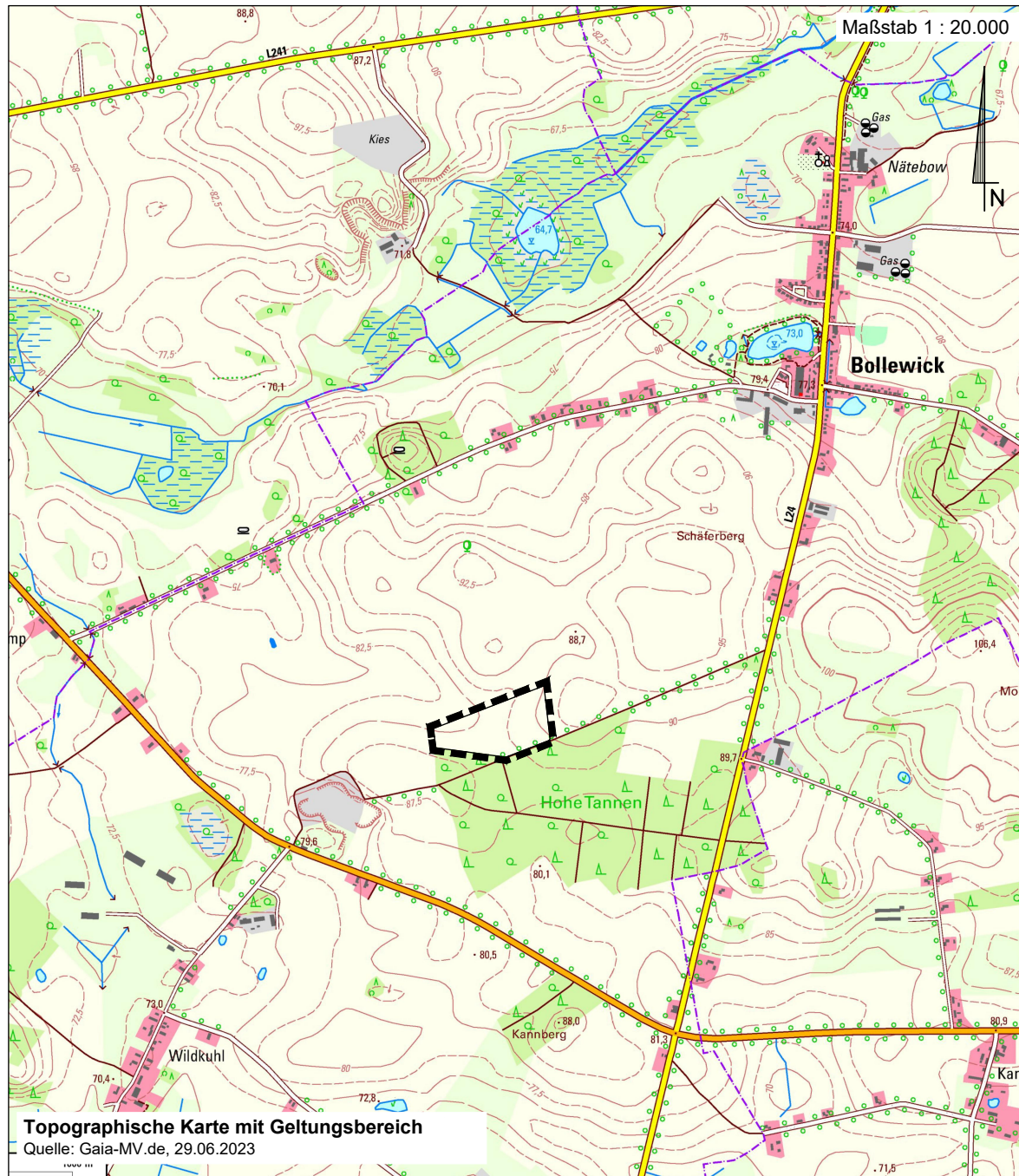
## **6. Anlagen**

- Anlage 1.1 Übersicht zur raumordnerischen Einordnung
- Anlage 1.2 Legende zu den Raumordnungsprogrammen
- Anlage 2 Tabelle Kriterien A + B ZAV
- Anlage 3 Aufstellungsbeschluss

# vorhabenbezogener Bebauungsplan \*Solarpark Hohe Tannen\* Gemeinde Bollewick

Übersichtskarten zur raumordnerischen Einordnung

Waren (Müritz), den 29.06.2023



# Legende zu den Raumordnungsprogrammen

## OBERBEREICHE

### GEWERBE

-  Vorranggebiet
-  Vorbehaltsgebiet

## MITTELBEREICHE



### NAHBEREICHE

### SIEDLUNGSSTRUKTUR

-  Siedlungsachse
-  Siedlungsäsur




### SIEDLUNGSFUNKTION

(Symbole verkleinert, Legende in Originalgröße: [hier klicken](/atlas/symbols/images/rrep_siedlungsfunktion_legendengrafik.png))

-  Gewerbe und Industrie
-  Siedlungsschwerpunkt

### ZENTRALORTE

(Symbole sehr stark verkleinert, Legende in Originalgröße: [hier klicken](/atlas/symbols/images/rrep_zentralorte_legendengrafik.png))



-  Oberzentrum  
(HGW und HST: gemeinsam ein Oberzentrum)
-  Mittelzentrum
-  Grundzentrum

## INFRASTRUKTURKORRIDOR



### VERKEHRSNETZ

-  großräumig
-  großräumig (geplant)
-  großräumig geplant
-  großräumig (Vorbehaltstrasse)
-  überregional
-  überregional (geplant)
-  überregional (Vorbehaltstrasse)
-  regional
-  regional (geplant)
-  regional (Vorbehaltstrasse)
-  bedeutsam flächenerschließend
-  flächenerschließend
-  flächenerschließend geplant
-  flächenerschl. (Vorbehaltstrasse)

### VERKEHRSNETZ nach FUNKTION





-  Straßennetz
-  Schienennetz

### RADROUTENNETZ

-  regional bedeutsam
-  regional bedeutsam (geplant)



### HAFEN

(Symbole stark verkleinert, Legende in Originalgröße: [hier klicken](/atlas/symbols/images/rrep_hafen_legendengrafik.png))

-  überregional bedeutsamer Hafen
-  regional bedeutsam
-  sonstiger Hafen
-  sonstiger (geplant)

## WINDEIGNUNG

### TRINKWASSER

-  Vorranggebiet
-  Vorbehaltsgebiet

### TOURISMUS



-  Schwerpunktraum
-  Entwicklungsraum

### NATURSCHUTZ und LANDSCHAFTSPFLEGE

-  Vorranggebiet
-  Vorbehaltsgebiet



## LANDWIRTSCHAFT

### ROHSTOFFSICHERUNG

-  Vorranggebiet
-  Vorbehaltsgebiet

## KOMPENSATION

### HOCHWASSERSCHUTZ

-  Vorranggebiet
-  Vorbehaltsgebiet

### FISCHEREI

-  Vorbehaltsgebiet

## UEK250 (grau)

-  Festland

## Anlage 2 – Tabelle der Kriterien A und B im Zielabweichungsverfahren

<b>Kategorie A (obligatorisch)</b>	
Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv	Die Aufstellung des Bebauungsplans zur Entwicklung des Sondergebietes Solarpark Bollewick wird von der Gemeinde positiv bewertet. Der zugehörige Aufstellungsbeschluss wurde am <b>25.05.2023</b> einstimmig gefasst.
Einverständniserklärung des Landwirts	Der Eigentümer der Flächen hat einer Entwicklung zugestimmt und entsprechende Pachtverträge mit dem Projektentwickler geschlossen.
Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land	Die Betreiberfirma der Photovoltaikanlage hat Ihren Sitz nicht in der Planungsgemeinde.
Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40 Bodenpunkte (BP) unter der Maßgabe, dass der Flächenanteil mit Böden bis 40 BP jenen mit mehr als 40 BP übersteigen muss	Die Wertigkeit des Bodens ist mit einem Durchschnittswert von 31 als gering anzusehen.
nach Beendigung PV-Nutzung muss Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)	Das weitere Verfahren mit der Fläche nach der Beendigung der Nutzung durch die Photovoltaikanlage ist vertraglich geregelt und der Rückbau wird durch eine Bankbürgschaft garantiert. Der Status des Sondergebiets ändert sich mit dem Rückbau der Anlage wieder zu einem landwirtschaftlichen Status. Der Boden wird mindestens in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt, sodass dort anschließend wieder Landwirtschaft betrieben werden kann und sich keine bleibenden Schäden aus der Photovoltaikanlage manifestieren.
Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag	Eine Absicherung der Maßnahmen zur Erlangung der Kategorien A und B findet durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie dem städtebaulichen Vertrag statt, sofern die Maßnahmen nicht bereits umgesetzt wurden.
Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten	Die Größenbegrenzung der überplanten Fläche wird mit einer Gesamtfläche von 10 ha eingehalten. Dabei beträgt die Größe der tatsächlich mit Modulen überstellte Fläche nur etwa 9 ha.

<b>Kategorie B (Auswahlkriterien)</b>		
fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	Den Bürgern wird die Möglichkeit eingeräumt sich über Nachrangdarlehen an der Photovoltaikanlage direkt zu beteiligen.	
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	Die Betreiberfirma der Photovoltaikanlage hat Ihren Sitz nicht in der Planungsgemeinde.	
gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus	Für die Gemeinde entsteht ein Vorteil durch die zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen und die direkte Zahlung von 0,2 ct/kWh.  Weiterhin trägt die Anlage zu dem gemeindlichen Ziel der CO <sub>2</sub> -Neutralität bei.	
interkommunale Kooperation	Eine interkommunale Zusammenarbeit ist insbesondere bei dem Netzanschluss in Vorbereitung. Es wird ein Konzept geprüft, bei dem ein Batteriespeicher am Trassenverlauf und nahe dem Umspannwerk erstellt wird.	
regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	Die regionale Wertschöpfung spielt eine maßgebliche Rolle bei diesem Projekt. Aus sämtlichen Phasen (Planung, Bau und Betrieb) resultiert eine Wertschöpfung, die der lokalen und Regionalen Wirtschaft zu Gute kommt und vor allem im Handwerk und Landwirtschaft Arbeitsplätze sichert.  Der Vorhabenträger hat bereits ein lokales regionales Planungsbüro mit der Bauleitplanung engagiert und sagt zu, bei der Auswahl des Errichters eine Einbeziehung lokaler Anbieter für bspw. Erdarbeiten, Einfriedung und Pflanzungen, positiv zu werten. Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger während der Betriebsphase von 30 Jahren Grünpflege, Elektrowartung, Sicherheitsmaßnahmen und visuelle Kontrolle möglichst lokal zu vergeben. Durch diese Maßnahmen wird die regionale Wertschöpfung kurzfristig gestärkt und langfristig gesichert.	
Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)	Hinzu kommen Investitionen rund um die Anlage, die einen Allgemeinwohlbezug aufweisen. Der angrenzende Feldweg wird zunächst als Baustraße ausgebaut und befestigt, um nach Beendigung der Bauarbeiten der Gemeinde als Radweg in einer Länge von 1.350 m übergeben zu werden. Weiterhin wird im Zuge der Bauarbeiten der Radweg von der Straße „Am Dudel“ kommend in Richtung Westen, durch den Wald, bis zum nächsten Dorf erweitert. Damit wird eine Verbindung zu bestehenden Radwegen hergestellt.	
Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	Eine Lage des Planbereichs innerhalb sog. Ländlicher Gestaltungsräume liegt nicht vor. Somit können für dieses Kriterium keine Punkte angerechnet werden.	
Fläche ökologisch nützlich	Die Kategorie der ökologisch nützlichen Fläche wird hingegen erfüllt. Durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks wird der bisher sehr sandige Boden und	

	Humusaufbau betrieben und damit CO2 im Boden gespeichert.	
Größe der FF-PVA über 100 ha*	Die Größe der Photovoltaikanlage überschreitet nicht die 100 ha Marke.	
Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40*	Die durchschnittliche Bodenpunktzahl der Fläche beträgt 31 und liegt damit unter einem zu hohen Wert ab 35 Bodenpunkten. Folglich ist die Bodenwertigkeit als sehr gering einzustufen.	
Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	Das Kriterium eines Projektes, das naturschutzfachliche Projekte fördert, wird erfüllt, denn der Vorhabenträger hat ein fachkundiges Büro mit der Entwicklung umweltschutzrechtlicher Maßnahmen beauftragt. Die Entwicklung und Errichtung des Projektes ermöglicht die Schaffung von Quellhabitaten für Flora/Fauna. Die Nutzung der Fläche ist für Imker gut geeignet.	
Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	Eine geringe durchschnittliche Bodenpunktzahl von bis zu 20 trifft nicht zu. Formal ist die Bodenpunktzahl höher (Durchschnitt 31), allerdings ist durch Dürre und hohen Düngebedarf in der Vergangenheit die Bodenqualität sehr gering.	
Systemdienlichkeit der Energiewende:		
- Nutzung von Wasserstoff	Eine Wasserstoffproduktion scheint auf Grund des Vor-Ort fehlenden Wassers als nicht sinnvoll.	
- Einbeziehung in regionale Energiesysteme	Eine mögliche direkte Einbindung in das Energienetz und -konzept der Gemeinde ist grundsätzlich beabsichtigt. Die rechtliche und technische Machbarkeit muss jedoch noch geprüft werden.	
- anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	Und schließlich gibt es anderweitige innovative Ansätze und Konzepte, die mit der PV-Anlage einhergehen und systemdienlich bei der Energiewende sind.  Es wird ein Konzept geprüft, bei dem ein Batteriespeicher am Trassenverlauf und nahe dem Umspannwerk erstellt wird.  Eine Ladesäule im direkten räumlichen Bezug zur PV-Anlage ist auf Grund der Lage nicht sinnvoll. Als Alternative wird der Kulturstandort „Die Scheune“ im Bioenergiedorf Bollewick angeboten.	

Geschätzte Summe Punkte: 115 (+20 für Batterie)

# Gemeinde Bollewick

## Beschlussvorlage

BV-02-2023-006

öffentlich

# Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Hohe Tannen" der Gemeinde Bollewick für Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen und Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 16.05.2023
<i>Bearbeiter:</i> Henryk Mogck	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bollewick (Entscheidung)	25.05.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollewick beschließt.

1. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hohe Tannen“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung und Betreibung einer großflächigen Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich südwestlich der Ortslage Bollewick.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Solarpark Hohe Tannen“ der Gemeinde Bollewick. (Die Vergabe einer Nummer für den Bebauungsplan erfolgt erst nach positivem Abschluss des Zielabweichungsverfahrens.)

Der Bereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hohe Tannen“ gelten soll, umfasst in der Gemarkung Bollewick, Flur 1, das Flurstück 107/1 und ist in beiliegendem Lageplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung sind:

- die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“
- die Berücksichtigung umweltschützender Belange durch die Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

2. der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hohe Tannen“ ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. die Verwaltung wird beauftragt, ein Zielabweichungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hohe Tannen“ beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu beantragen, nachdem der Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bollewick die Kriterienkataloge A und B ausgearbeitet hat und diese durch die Gemeindevertretung durch Beschluss gebilligt wurden.

## **Sachverhalt**

Es besteht das Interesse eines Vorhabenträgers, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen südwestlich der Ortslage Bollewick, nördlich an das Wäldchen „Hohe Tannen“ angrenzend, mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu überplanen, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu erlangen.

Die „Vorgaben“ für die Bauleitplanungen auf dem Gebiet einer Gemeinde sind im gültigen Landesraumentwicklungsprogramm (Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-LVO M-V)) vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, 322) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15.06.2011 (GVOBl. Nr. 10/2011, S. 362) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung verankert und durch die Gemeinden zu berücksichtigen.

Danach sind großflächige Photovoltaikanlagen bisher nur auf einer ganz bestimmten Flächenkulisse, z. B. im 110m Korridor an Autobahnen und Bahntrassen oder auf Konversionsflächen, zulässig.

Das beabsichtigte Planungsvorhaben zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Geltungsbereich ca. 9,6 ha) für die Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemarkung Bollewick entspricht nicht den aktuell geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS).

Nach dem am 10.06.2021 im Landtag Mecklenburg-Vorpommern beratenen Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ -Drucksache 7/6169- sollen weitere Flächen für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen geprüft und bei Einhaltung von nachvollziehbaren Rahmenbedingungen (Matrix) in einem Zielabweichungsverfahren zugelassen werden.

Zuständige Behörde für das Zielabweichungsverfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern als Oberste Landesplanungsbehörde.

Das Zielabweichungsverfahren ist von der Gemeinde zu beantragen. Die Grundlage dafür ist nach Auskunft des Ministeriums ein förmlicher Aufstellungsbeschluss für ein entsprechendes Bauleitplanverfahren.

Die förmlichen Verfahrens- und Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden erst nach Prüfung des Zielabweichungsverfahrens und Abschluss mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung durchgeführt.

Kosten für die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Bollewick nicht. Diese werden vom Vorhabenträger übernommen.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto .....
Ertrag/Einzahlung in € .....		<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in € .....		<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

## Anlage/n

1	Übersicht Lage Solarpark Hohe Tannen Bollewick (öffentlich)
---	---

Übersichtsplan zur Lage des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Solarpark Hohe Tannen“ der Gemeinde Bollewick

